

das Einrücken in diese Expeditionen, oder auf eine sonstige Anstellung im Staatsdienste erhalten.

3.

Die, nach Ablauf der gesetzlichen Vorbereitungszeit, den Candidaten zu ertheilenden Fähigkeitszeugnisse sind von den Gerichten selbst, bey denen der Accessit gearbeitet hat, nicht bloß von den Vorständen der Expedition, auszustellen.

4.

Die Vorbereitung eines Candidaten in der Expedition eines Sachwalters kann nur dann für genügend angesehen werden, wenn derselbe hauptsächlich mit der advocatorischen Praxis und mit gerichtlichen Arbeiten beschäftigt ist.

Gegeben Schloß Schleiz und Schloß Eberdorf, den 18ten Februar 1826.

(L. S.) Heinrich der 62ste Jün-  
gerer Linie Fürst Reuß.

(L. S.) Heinrich der 72ste Jün-  
gerer Linie Fürst Reuß.